

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1217/1-II/7/85 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Gleichbehandlungsgesetz  
geändert wird

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1549

Sachbearbeiter:

OK Dr. Deisenhammer

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

GESETZENTWURF  
ZL 33 GE/19.85

Datum:	22. MAI 1985
Verteilt	22. Mai 1985 <i>goh</i>

*St. Mayr*

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellten und mit Note vom 18. April 1985, ZL. 30.800/64-V/3/1985, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen: 25 Kopien

20. Mai 1985

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*hathun*

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1217/1-II/7/85

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Gleichbehandlungsgesetz  
geändert wirdHimmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1549

**Sachbearbeiter:**

OK Dr. Deisenhammer

An das  
Bundesministerium für  
soziale VerwaltungRegierungsgebäude  
1010 W i e n

Zur do. Note vom 18. April 1985, Zl. 30.800/64-V/3/1985, biehrt sich  
das Bundesministerium für Finanzen folgendes mitzuteilen:

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf enthalten keine Angaben  
über finanzielle Auswirkungen. Unter der Voraussetzung, daß die Erweiterung  
des Aufgabenbereiches der Gleichbehandlungskommissionen in den Ländern  
(§§ 13 ff) keine nennenswerten Mehraufwendungen der Länder zur Folge  
haben, bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken.

Allerdings muß festgestellt werden, daß der unter Art. I Z 2 neu  
eingefügte § 2b überarbeitet werden sollte.

Aus der Gegenüberstellung des Wortlautes der Gesetzesstelle und den  
hiezu gegebenen Erläuterungen (Seite 8; 2. Absatz, letzter Satz) geht  
hervor, daß die Aussage über die Auflagen bei Vergabe von Förderungen in  
der Gesetzesstelle weiter gefaßt erscheint als jene in den Erläuterungen.

Nach ho. Auffassung wäre von den Erläuterungen auszugehen und nur  
jene Förderungen in Betracht zu ziehen, die im Rahmen der Arbeitsmarkt-  
verwaltung gewährt werden.

Außerdem erscheint auch die Formulierung des § 2 b insoferne unglücklich,  
als die Einschränkung auf die "Richtlinien" unzweckmäßig erscheint,  
da auch im Zuge gesetzlich geregelter Förderungen die Erteilung dieser  
Auflage vorzusehen wäre.

Demnach sollte § 2 b etwa wie folgt formuliert werden:

"§ 2 b. Bei der Gewährung von Förderungen des Bundes gemäß BGBl. Nr. 31/1969 für Unternehmen ist die Erteilung einer Auflage, wonach das geförderte Unternehmen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu beachten sowie den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen hat, vorzusehen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

20. Mai 1985

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

